

Satzung des Imkervereins Schmölln e.V.

Abschnitt I

§1

Sitz, Zweck und Ziele des Vereins

Der Imkerverein Schmölln e.V. (nachstehend Verein genannt) mit Sitz in Prenzlau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft, ist die Förderung der Imkerei, der Bienenhaltung und Bienenzucht unter den spezifischen Bedingungen der Uckermark, zur Erhaltung der Imkerei als kulturelles Erbe und zur Unterstützung sowie Erhaltung einer Landschaft mit hoher Biodiversität. Zweck des Vereins ist darüber hinaus, zur Sicherung hoher Erträge in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen einen Beitrag zu leisten.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

- a) Umfassende und regelmäßige Schulung aller Vereinsmitglieder
- b) Mitwirkung bei der Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen
- c) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen
- d) Nachwuchsförderung und aktive Jugendarbeit zur Entwicklung von Jungimkern
- e) Präsentation der Imkerei und des Vereins auf regionalen Veranstaltungen
- f) Beratung und Unterstützung der Vereinsmitglieder zur Gesunderhaltung der Bienenvölker

§2

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel der Körperschaft

Die Mittel des Vereins, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Ausgaben, Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesamtvermögen:

1. An eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung der Imkerei, des Naturschutzes oder der Tierzucht zu verwenden.
2. Bei Fusionen mit anderen Imkervereinen, die eine Auflösung des Imkervereins Schmölln e.V. zur Folge haben aber im weiteren als selbstlose Körperschaft gemäß § 2 dieser Satzung tätig sind, soll das Gesamtvermögen in diese folgende Körperschaft übertragen werden und Verwendung finden.

Abschnitt II

§ 1a

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Schmölln e.V.“, er ist Rechtsnachfolger der Sparte Imker Schmölln des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK).

§ 2a

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3a

Mitgliedschaft/Ehrenmitglieder

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme als Mitglied kann vom Bewerber mündlich oder schriftlich beantragt werden. Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die den Zweck, die Aufgaben und die Zielsetzungen des Vereins aktiv unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft Jugendlicher bis zum Alter von 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung des Vereins anerkannt.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Imkerei verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4a

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, es hat das Recht Vorschläge und Anträge einzubringen sowie aktiv an Zweck und Zielen des Vereins mitzuwirken. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Satzung des Vereins sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinnützigen Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen. Darüber hinaus ist die Imkerei so zu betreiben, dass sie sowohl den veterinärmedizinischen, den lebensmittelhygienischen und den Festlegungen des Tierschutzes entspricht.

§ 5a

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand vorgeschlagen oder von ordentlichen Vereinsmitgliedern beantragt werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe können sein:

- a) Vorsätzliche und wiederholte Verstöße gegen die Satzung des Vereins
- b) Verstöße gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- c) Zahlungsverzug

Das auszuschließende Mitglied hat das Recht zur Anhörung und Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Mitgliedsbeiträge.

§ 6a **Mitgliedsbeiträge**

Es ist von jedem ordentlichen Mitglied ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der festgelegte Jahresbeitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr bis spätestens 31.01. kostenfrei auf das Konto des Vereins zu überweisen oder auf einer der Mitgliederversammlungen in bar zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sollen die dem Verein in Erfüllung seiner in der Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele entstehenden Kosten decken.

§ 7a **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8a **Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen:

- a) Dem(der) Vorsitzenden(in)
- b) Dem(der) stellvertretenden Vorsitzenden(in)
- c) Dem(der) Kassierer(in)
- d) Dem(der) Schriftführer(in)
- e) Dem(der) Leiter(in) Lehrbienenstand

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von **fünf** Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt Ersatzwahl nur für den Rest der laufenden Amtsdauer. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine monatliche Aufwandsentschädigung (sog. Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Über die Zahlung und Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9a

Aufgaben des Vorstands

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Verein nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Vereinsversammlungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Leitung
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Planung, Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen des Vereins, die dem Zweck der Gemeinnützigkeit dienen
- e) Aufstellen eines Haushaltsplans
- f) Erstellen eines Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- g) Beschlussvorschläge und Beschlussfassungen sind vom Vorstand auf rechtliche Zulässigkeit im Sinne dieser Satzung sowie der Gemeinnützigkeit zu prüfen und bei Verstößen zu beanstanden

§ 10a

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung haben sämtliche Mitglieder (auch Ehrenmitglieder) Sitz und Stimme. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, unter Mitteilung der Tagungsordnung und Beachtung einer Ladungsfrist von zwei Wochen vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder eine Einberufung verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen mindestens einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Mitglieder können sich ausschließlich nur in den beiden zuvor genannten Fällen durch eine schriftliche Vollmacht (Stimmrechtsvollmacht) durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Nichtvereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Stimmrechtsvollmacht muss im Vorfeld der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich vorliegen und vom Vollmachtgeber unterzeichnet sein. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

sind zur Beweisführung durch den Schriftführer zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11a

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstands
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl und Abberufung der Kassen- und Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung oder Fusion des Vereins

§ 12a

Kassen und Rechnungsprüfung

Die Kasse und das Rechnungswesen sind von drei Vereinsmitgliedern die nicht Vorstandsmitglieder sind nach Abschluss eines Rechnungsjahres zu prüfen. Diese Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie werden für die Dauer von **fünf** Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt Ersatzwahl nur für den Rest der laufenden Amtsdauer.

§ 13a

Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Spenden und Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen können entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Forderungen verbunden sind, die den Zielen und Aufgaben des Vereins entgegenstehen. Sie sind ordnungsgemäß in die Finanzgeschäfte des Vereins einzubeziehen.

§ 14a

Lehrbienenstand

Der Lehrbienenstand des Vereins ist eine Einrichtung auf dem Gelände des Naturerlebnis Uckermark in Prenzlau. Basis hierfür ist eine vertragliche Kooperationsvereinbarung mit dem "Förderverein Ökostation Prenzlau e.V.". Seine

Aufgabe besteht in der Fachberatung von Imkern und Bieneninteressierten, der Schulung von Neuimkern sowie von Bildungsveranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 15a
Abwicklung des Vereins

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorliegende Satzungsänderung wurde am **26.05.2022**, nach Auszählung der Stimmzettel aller teilnehmender Mitglieder im Umlaufverfahren, beschlossen.

.....
gez. Frank Meister
Vorsitzender

.....
gez. Danilo Kühnemann
stell. Vorsitzender

.....
gez. Silke Bernhard
Kassiererin

.....
gez. Matthias Parpat
Schriftführer